

Kantonsratsbeschluss

Vom 27. August 2008

Nr. RG 059/2008

Teilrevision des Sozialgesetzes - Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 22, 71, 85, 94 und 99 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie Artikel 17 und 26 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/821), beschliesst:

I.

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 37. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 37 *Durchführung*

Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Familienausgleichskassen haben die Kinderzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht festzusetzen und auszuführen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden und nichterwerbstätigen Personen zu erheben.

Absatz 2, Buchstabe a lautet neu

²⁾ Die Familienausgleichskassen

a) müssen mindestens die im Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) vorgeschriebenen Kinder- und Ausbildungszulagen ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben.

§ 38.

Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse auf mehrere Kantone oder auf die ganze Schweiz, so müssen ihr in mindestens zwei Kantonen wenigstens 50 Arbeitgebende und 500 Arbeitnehmende oder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitgebenden, wenigstens 1000 Arbeitnehmende angehören.

Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Für Familienausgleichskassen, welche von Verbandsausgleichskassen der AHV geführt werden, sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 sowie die Absätze 3 und 4 nicht anwendbar. Diese Familienausgleichskassen melden sich beim Regierungsrat für die Registrierung.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 836.2.

³⁾ GS 102, 14 (BGS 831.1).

Absatz 3 lautet neu:

³ Der Regierungsrat anerkennt selbstständige Familienausgleichskassen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Absatz 4 lautet neu:

⁴ Er entzieht die Anerkennung, wenn die Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und sie trotz Aufforderung innert angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand nicht wieder herstellt.

Absatz 5 lautet neu:

⁵ Die Bestimmung der Begriffe Arbeitgebende und Arbeitnehmende richtet sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)¹⁾.

§ 39.

Absatz 2, Buchstabe a lautet neu:

a) kontrolliert die Beitragspflicht der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und nichterwerbstätigen Personen;

§ 42.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Familienausgleichskassen haben dem Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Verwaltungsrat) den Geschäftsbericht einschliesslich des Revisionsberichtes der Kontrollstelle einzureichen.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Der Geschäftsbericht oder die zusätzliche besondere Berichterstattung müssen insbesondere je getrennt die Höhe der Beitragssätze und die Summe der Beiträge, das Total der beitragspflichtigen Lohnsummen der diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, das Total der Familienzulagen an deren Arbeitnehmende, das Total der Beitragseinnahmen von Seiten der nichterwerbstätigen Person sowie das Total der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen enthalten. Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Berichterstattung näher umschreiben.

2. Kapitel Überschrift lautet neu:

2. Kapitel: Familienzulagen

§ 66 lautet neu:

§ 66. *Ziel und Zweck*

Die Familienzulagen bezwecken, anspruchsberechtigte Familien zu unterstützen und zu fördern.

2. Abschnitt, Überschrift lautet neu:

2. Abschnitt: Verfahren

§§ 67 bis 70 werden aufgehoben.

§ 71 lautet neu:

§ 71. *Unterstellung und Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen*

Nichterwerbstätige Personen gehören der Familienausgleichskasse derjenigen AHV-Ausgleichskasse an, der sie die AHV-Beiträge entrichten. Wenn diese in ihrem Wohnsitzkanton keine Familienausgleichskasse führt, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.

¹⁾ SR 831.10.

§ 72 lautet neu:

§ 72. Finanzierung der Familienausgleichskassen

¹ Die Beiträge an die Familienausgleichskassen werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben.

² Von nichterwerbstätigen Personen, deren AHV-Beitrag den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG übersteigt, werden Beiträge in Prozenten des AHV-Beitrags erhoben. Der Regierungsrat setzt den Prozentsatz einheitlich für alle Familienausgleichskassen, die das vorliegende Gesetz vollziehen, fest.

³ Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind für die ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen der Gruppen Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender gleich hoch.

⁴ Die Beiträge dienen dazu, die Kinderzulagen zu finanzieren, die Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen abzugelten, eine angemessene Schwankungsreserve zu bilden und allfällige Zahlungen an die Lastenausgleiche zu finanzieren.

§ 73 lautet neu:

§ 73. Lastenausgleich betreffend Familienzulagen an Arbeitnehmende

1. Durchführung

¹ Unter den zugelassenen Familienausgleichskassen wird für jedes Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt.

² Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch. Die daraus entstehenden Kosten werden ihr vergütet und durch einen Zuschlag auf den Beitragszahlungen in den Lastenausgleich finanziert.

³ Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse erstellt zu Handen des Verwaltungsrats einen Bericht über die gesetzeskonforme Durchführung des Ausgleichsverfahrens.

§ 74 lautet neu:

§ 74. 2. Ermittlung des Lastenausgleichs- und Risikosatzes

¹ Der Lastenausgleich basiert auf einem Lastenausgleichssatz und einem Risikosatz.

² Der in Prozenten ausgedrückte Lastenausgleichssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausgerichteten Familienzulagen und der AHV-pflichtigen Lohnsumme aller Familienausgleichskassen. Die Familienzulagen nichterwerbstätiger Personen werden dabei nicht berücksichtigt. Der Risikosatz in Prozenten berechnet sich auf die gleiche Weise wie der Lastenausgleichssatz, bezieht sich aber auf das Verhältnis der geleisteten Familienzulagen zur beitragspflichtigen Lohnsumme der einzelnen Familienausgleichskasse.

³ Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung bezogen auf die betreffende Familienausgleichskasse.

§ 75 lautet neu:

§ 75. 3. Ausgleichsverfahren

¹ Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen den entsprechenden Differenzbetrag in den Lastenausgleich ein.

² Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, erhalten einen entsprechenden Differenzbetrag aus dem Lastenausgleich ausbezahlt.

§ 76 lautet neu:

§ 76 Lastenausgleich betreffend Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen

¹ Unter den Familienausgleichskassen nach den §§ 38 und 39 wird für jedes Kalenderjahr ein besonderer Lastenausgleich betreffend Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen durchgeführt.

² Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch. Die daraus entstehenden Kosten werden ihr aus den Lastenausgleichszahlungen vergütet. Der Kanton übernimmt einen allfälligen Fehlbetrag der Durchführungskosten.

³ Familienausgleichskassen, deren Beitragseinnahmen von nichterwerbstätigen Personen höher sind als die an nichterwerbstätige Personen ausgerichteten gesetzlichen Familienzulagen einschliesslich der Verwaltungskosten, zahlen den Überschuss in diesen Lastenausgleich. Familienausgleichskassen, deren Beitragseinnahmen von nichterwerbstätigen Personen tiefer sind als die an nichterwerbstätige Personen ausgerichteten gesetzlichen Familienzulagen einschliesslich der Verwaltungskosten, erhalten den Fehlbetrag aus dem Lastenausgleich.

⁴ Reichen die Überschusszahlungen in den besonderen Lastenausgleich nicht aus, um die Fehlbeträge zu decken, trägt der Kanton die Differenz. Resultiert nach den Ausgleichszahlungen ein Überschuss im besonderen Lastenausgleich, wird er zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen in Folgejahren verwendet.

Als § 76^{bis} wird eingefügt:

§ 76^{bis}. Ergänzendes Recht

¹ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG¹) und des AHVG finden Anwendung, soweit das FamZG, die Verordnung über die Familienzulagen (FamZV²) das Sozialgesetz und die kantonalen Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten.

² Insbesondere sind die Bestimmungen des AHVG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen anwendbar auf

- a) die Kassenrevision und die Kontrolle der Arbeitgebenden,
- b) die Festsetzung und den Bezug der Beiträge samt Verzugszinsen. Dies gilt ebenfalls für die Beiträge an die Lastenausgleiche nach den §§ 73 bis 76.

Als § 76^{ter} wird eingefügt:

§ 76^{ter} Verwendung der AHV-Versichertennummer

Alle nach Sozialgesetz anerkannten Familienausgleichskassen sind berechtigt, die AHV-Versichertennummer systematisch zu verwenden, um die Familienzulagenregelung durchzuführen.

Der 3. Abschnitt (Familien und Kinderzulagen in der Landwirtschaft, §§ 77 – 80) wird aufgehoben.

Als § 178 wird eingefügt:

§ 178. Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 27. August 2008

¹ Bisher von der Unterstellung unter die kantonale Familienzulagenregelung befreite Arbeitgebende haben sich mit Wirkung auf das Inkrafttreten der Änderungen vom 27. August 2008 einer Familienausgleichskasse anzuschliessen.

² Der Beitritt ist dem Volkswirtschaftsdepartement bis zum 31. März nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom 27. August 2008 schriftlich bekannt zu geben.

³ Arbeitgebende, welche die Frist nach Absatz 2 unbenutzt verstreichen lassen, werden durch das Volkswirtschaftsdepartement der für sie zuständigen Familienausgleichskasse angeschlossen. Beitritt oder Anschluss erfolgen rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

¹) SR 830.1.

²) SR noch nicht bekannt

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zusammen mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hansruedi Wüthrich

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Staatskanzlei (ENG, STU, SAN; zur Kenntnissgabe an Bundesbehörden)

BGS, GS

Amtsblatt (Referendum)

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (83/2008)